

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 6

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien



**Das Land
Steiermark**

→ **Bildung und
Gesellschaft**

Referat Pflichtschulen

Bearbeiter/in: Mag.DDr. Herbert König
Tel.: +43 (316) 877-2097
Fax: +43 (316) 877-4364
E-Mail: abteilung6@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-20497/2014-24; Bezug: BMBWF-12.660/0004- Graz, am 13.03.2018
ABT06-503/2018-35 Präs.10/2018

Ggst.: Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das
Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert
werden, Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 15. Februar 2018, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden, wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Artikel 3 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985)

Der seit 2013 im Schulpflichtgesetz vorgesehene „Fünf-Stufen-Plan“ bei Schulpflichtverletzungen („Schulschwänzen“) sieht eine schrittweise und unter Einbeziehung von diversen Unterstützungssystemen pädagogisch sinnvolle Vorgehensweise vor, welche am Ende als ultima ratio eine Verwaltungsstrafe festlegt. Zu begrüßen sind bei der gegenständlichen Novellierung zwar die im § 25 Abs. 1 Schulpflichtgesetz vorgesehenen Maßnahmen bezüglich Kommunikationsformen und Verhaltensweisen, jedoch wird ein Abweichen vom Fünf-Stufen-Plan in der vorgesehenen Form als nicht zielführend erachtet:

Die nunmehr beabsichtigte Novellierung, die bereits nach drei Tagen des unentschuldigten Fernbleibens die zwingende Anzeige vorsieht, wird als überschießend und zu starr empfunden. Ein derartiger Anzeigenautomatismus würde auch keine Möglichkeit bieten, gesondert und spezifisch auf Einzelfälle einzugehen. Diese strenge Gesetzesvorgabe steht auch im Gegensatz zu den Ausführungen der Erläuternden Bemerkungen, wo auf Seite eins festgehalten wird, dass die Bestimmungen „**nicht primär Sanktionscharakter haben, sondern in erster Linie präventive Wirkung zeigen**“ sollten. Hier soll noch angeführt werden, dass die generalpräventive Wirkung von Verwaltungsstrafen ambivalent beurteilt wird.

Darüber hinaus erscheint sowohl eine Mindestgeldstrafe von 110 Euro als auch eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen (§ 24 Schulpflichtgesetz) als unverhältnismäßig hoch. Auch stellt sich bei der Ersatzfreiheitsstrafe die Frage, welcher Elternteil diese anzutreten hat.

Zielführender wäre ein Maßnahmenpaket, das die Schulabstinenz als solches verhindert. Diese hat vielschichtige und sehr unterschiedliche Gründe, beispielsweise Probleme im Elternhaus, Trennungssituationen, Pubertät, Schulangst, Mobbing. Diese gilt es auszumachen und zu beheben. Strafen wirken hier nicht präventiv – vielmehr braucht es in diesen Fällen Unterstützung und Begleitung durch soziale, psychologische und pädagogische Expertise, beispielsweise ein durchgängiges Angebot an Schulsozialarbeit oder vermehrten Einsatz von SchulpsychologInnen und BeratungslehrerInnen. Auch die Maßnahme des Jugendcoachings ist ein weiterer Parameter, um Schulabstinenz bzw. Schulabbruch vorzubeugen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorliegende Novelle nur Strafen und keine Unterstützungs- und Begleitmaßnahmen vorsieht; diese Unterstützungsstruktur stellt aber ein unabdingbares Instrumentarium in Verbindung mit Strafen dar. Die vorgesehenen Maßnahmen sind zu wenig flexibel; die beabsichtigte Generalprävention wird voraussichtlich auch nicht erreicht, weil die Strafe nichts an der oft schwierigen persönlichen Problemlage der Schülerin/des Schülers und dessen Umfeld ändert.

In Hinblick auf die Schulautonomie sollte die starre Drei-Tages-Regelung flexibilisiert werden, da sonst die Schulen keine autonomen und individuellen Handlungsmöglichkeiten haben.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.